

## B e s c h l u ß.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

## §. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine gebildet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

## §. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

## §. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

## §. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

- 1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
- 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

## §. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffen-